

**Die Abbabiffionierung im Kriege.****Die Herabfehung der Mehlquote.**

Gestern abend fand im Rathhauſe eine Sitzung der Vertrauensmänner der chriſtlichſozialen Partei ſtatt, in der Bürgermeiſter Dr. Weiſkirchner und Landesausschuß Kunſchal über die Herabfehung der Mehlquote referierten.

**Verordnung betreffend die Wänderung der wöchentlichen Mehlmenge für Brot- und Mehlkartenbeſitzer und Brot- und Mehlverkäufer.**

Die Beſitzer von geminderten Brot- und Mehlkarten haben mit der Brotbezugskarte, Mehlbezugskarte und ſämtlichen erhaltenen Brot- und Mehlkarten, die Beſitzer von Junggeſellenkarten mit der Brotbezugskarte und ſämtlichen erhaltenen Brotkarten in der Zeit vom 29. d. bis einschließlich 1. Februar, und zwar die Kartenbeſitzer mit den Anfangsbuchſtaben des Familiennamens

A—G am 29. Jänner 1918,

H—L am 30. " "

M—S am 31. " "

Sch, St, T—Z am 1. Februar 1918,

von 8 bis 11 Uhr vormittags bei den zuffändigen Brot- und Mehlkommiſſionen behufs Abtrennung der verfügbaren Kürzung der Mehlmenge entſprechenden Zahl der Kartenabſchnitte zu erſcheinen.

An Stelle des Karteninhabers kann auch ein durch die Karten legitimierter Vertreter oder eine Vertreterin erſcheinen.

Von ſämtlichen geminderten Brot- und Mehlkarten werden die ſechs auf „70 g Brot oder 50 g Mehl“ lautenden Abſchnitte abgetrennt und iſt nur mehr geſtattet, bis auf weiteres aus den Vorräten 250 g Mehl wöchentlich für jede im Haushalte verköſtigte Perſon zu verwenden.

Den Mehlverkäufern wird verboten, auf geminderte Karten Mehl abzugeben. Die dieſsbezügliche Mehlbezugskarte wird eingezogen. Sollte an Stelle von Mehl Brot bezogen worden ſein, wird die Brotbezugskarte entſprechend vermindert werden.

Von ſämtlichen acht Junggeſellenkarten werden je fünf auf „70 g Brot“ lautende Abſchnitte oder von vier verſchiedenfarbigen (orange, weiß, grün, roſa) Junggeſellenkarten je zehn auf „70 g Brot“ lautende Abſchnitte, zuſammen daher vierzig Abſchnitte zur Abtrennung gelangen und wird die Bezugsmenge auf der Brotbezugskarte richtiggeſtellt werden.

Die Brotverkäufer werden hiemit verpflichtet, für das bei ihnen rayonierte Brot, welches auf Abſchnitte, die auf „70 g Brot oder 50 g Mehl“ lauten, bezogen wird, je zwei Abſchnitte mit dem Aufdruck „70 g Brot oder 50 g Mehl“ für jedes Stück Brot zu 70 g abzutrennen. Dieſe Doppelabſchnitte ſind bei der Abgabe der Abſchnitte als einfache Abſchnitte zu zählen.

Abſchnitte, welche nur auf „70 g Brot“ lauten, ſind ſelbſtverſtändlich voll einzulöſen.